

wird; das aber wird von einer handwerksmässigen Tätigkeit verlangt werden müssen.

Aus all diesem ergibt sich also der Schluss, dass der Inhaber eines mittleren Uhrengeschäftes, selbst wenn er persönlich in der Werkstatt tätig ist, nicht als „Handwerker“ im Sinne von § 4 des Handelsgesetzbuches anzusehen ist. Für ihn gilt, sofern sein Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, § 2 des Handelsgesetzbuches, dessen letzter Satz die Verpflichtung des Geschäftsherrn zur Anmeldung seines Gewerbebetriebes zum Handelsregister ausspricht. Uhrmacher können also bei grösserem Umsatz trotz des erwähnten und viel besprochenen Kammergerichts-Erkenntnisses zur Anmeldung ihres Gewerbebetriebes zum Handelsregister auch fernerhin durch Ordnungsstrafen gezwungen werden. Referendar **Schönrock**.

Zugang zum Uhrmachersgewerbe, Lehrlingsvermittlung.

Im Uhrmachersgewerbe macht sich zurzeit ein empfindlicher Mangel an tüchtigen Arbeitskräften geltend. Will derselbe in absehbarer Zeit behoben werden, so müssen namentlich seitens der Vereine alle Hebel angesetzt werden, dem Gewerbe geeignete junge Leute in grösserer Zahl als bisher zuzuführen. Die „Lehrlingsfrage“ fand darum auch im Uhrmachermeisterverein München (E. V.) vor kurzem eingehende Behandlung.

Der bezügliche Referent verbreitete sich über die allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen und über die speziellen Vorschriften der zuständigen Handwerkskammer, betreffend das Lehrlingswesen, unter besonderer Rücksichtnahme auf das Uhrmachersgewerbe — Punkte, die wir in unserem Journale bereits mehrmals und ausführlich besprochen. Der eigentlich aktuelle Teil seiner Ausführungen setzte ein mit der Beantwortung der Fragen:

1. Welche Anforderungen stellen wir a) an die Eltern unserer Lehrlinge, b) an diese selbst?
2. Auf welche Weise wird uns in München die Gewinnung geeigneter Lehrlinge möglich?

Der Vortragende führte diesbezüglich aus:

Zu 1. Bei unseren Lehrlingen setzen wir in erster Linie Abstammung aus achtbarer Familie und Abkunft aus einem Milieu voraus, wo gute Erziehung und opferwillige Sorge für die Zukunft der Kinder den Eltern als oberste Aufgabe vorschweben.

Die Entscheidung darüber, ob Lehrgeld erhoben werden soll, und in welcher Höhe, muss dem Ermessen jedes einzelnen Meisters überlassen werden. Es ist nicht zu zweifeln, dass es gelingt, Zahlende zu gewinnen.

Der Zug der Zeit ist freilich der Erhebung von Lehrgeld nicht günstig, auch macht sich hierorts bereits vereinzelt die Uebung geltend, Uhrmacherlehrlingen im vierten Lehrjahre ein kleines Wochentaschengeld zu verabreichen. Wer auf die Zahlung verzichtet, versäume aber nie, in den Lehrvertrag, der am besten schon zu Beginn der Probezeit aufgenommen wird, eine Konventionalstrafe für vorzeitiges Verlassen der Lehre einzusetzen und sich zu vergewissern, dass die Beträge gegebenenfalls auch beigetrieben werden können. (In unserem Handwerkskammerbezirk höchstens 50 Mk. im ersten Jahre, in jedem folgenden um 50 Mk. mehr.)

Als Mindestleistung muss von den Eltern in jeden Falle Beschaffung der nötigen Werkzeuge verlangt werden. Wem die Ausgabe hierfür unerschwinglich ist, darf und kann in unserem Gewerbe nicht unterkommen, weil auch sein Vorwärtskommen ausgeschlossen ist.

Der Lehrling sei gesund, besitze gute Augen und schweissfreie Hände. Inwieweit körperliche Gebrechen ein Hemmnis für unser Gewerbe bilden, darüber soll — wo immer angängig — das Herz uns beraten, freilich hole man auch in jedem Falle ein ärztliches Gutachten ein (Aufgabe der Schulärzte!) und versäume nicht, die Beteiligten auf die oftmalige Zurücksetzung Gebrechlicher bei Bewerbung um erste Stellen hinzuweisen.

Das Hauptgewicht ist auf das Schulzeugnis zu legen. Unsere Kandidaten müssen im Besitze des Ausweises über den Besuch der vollständigen Volksschule (acht Klassen) unter Zuerkennung mindestens der II. Fortgangs-Hauptnote sein und entsprechende Gewandtheit im Rechnen, Linearzeichnen und Handfertigkeitunterricht durch ihre Zensur nachweisen.

Nur so beschaffene Anwärter lohnen auch die in Lehre und Fachschule auf sie verwendete Zeit und Mühe!

Zu 2. Dass solches Lehrlingsmaterial zurzeit in München nur in verschwindender Minderheit das Uhrmachersgewerbe ergriffen hat, darüber verschafft uns ein flüchtiger Blick in die Fachschule (der alle Lehrlinge zwangsweise angehören) die unerfreuliche Gewissheit und zugleich den Beweis, dass der uns qualitativ nötige Zugang durch den Grossbetrieb des Arbeitsamtes (bei aller Hochachtung vor dessen quantitativer Leistung) bisher nicht gewonnen werden konnte. Zur dringend nötigen Wendung zum Besseren, dürfte sich ein anderer, und zwar folgender Weg als gangbar erweisen:

Die Werbung geeigneter Lehrlinge muss mindestens drei Monate vor Schuljahrsschluss einsetzen. Die Mitglieder unseres Vereins melden bis zu einem festgesetzten (jährlich gleichbleibenden) Termin ihren Bedarf an Lehrlingen beim 1. Vorsitzenden an. Auch Nichtmitgliedern soll ohne oder gegen entsprechende Einschreibgebühr diese Einrichtung zugänglich sein, sonst wäre eine Besserung auf der ganzen Linie nicht zu erreichen.

Die Meldeliste wird in einer der Zahl der hiesigen Volksschulen (50) entsprechenden Auflage vervielfältigt und mit einem Begleitschreiben, das über den Arbeitsmarkt, über die an Eltern und Lehrlinge zu stellenden Anforderungen Aufschluss gibt, an die Vorstände der Volksschulen mit dem Ersuchen hinausgegeben, die Lehrer der obersten Klassen möchten den Schülern die Zusage schriftlich und anfragenden Eltern die in dem Verzeichnis aufgeführten offenen Lehrstellen bekanntgeben. Zugleich wird erbeten, durch einen Anschlag am schwarzen Brett bekanntzugeben, dass künftig alljährlich zum angegebenen Termin die freien Uhrmacherlehrstellen in allen Schulen bekannt sind. Dadurch werden auch schon jüngere Anwärter angezogen und die Gewinnung geeigneten Zuganges in Fluss gehalten.

Ueber die Besetzung von Lehrstellen ist dem 1. Vereinsvorsitzenden behufs Richtigstellung seiner Originalliste sofort Kenntnis zu geben, damit es ihm möglich wird, auf Anfrage jederzeit die noch unbesetzten Stellen mitzuteilen. (Für dieses Jahr einigte man sich bei der Kürze der noch verbleibenden Frist auf den Modus, die Liste der freien Lehrplätze beim 1. Vereinsvorsitzenden aufzulegen und an die Schulen lediglich einen Schriftsatz des angeregten Inhalts zu versenden.)

Zum Schluss sprach der Redner die Hoffnung aus, die besprochene Art der Lehrlingsvermittlung werde sicher unserem schönen Gewerbe taugliche Jungmannschaft zuführen.

Gegen Pfscherei, unlautere Konkurrenz und Preisschleuderei hört man allenthalben scharfe Stimmen. Würde es überall als Ehren- und Gewissenssache betrachtet, ungeeignete junge Leute mit gleicher Entschiedenheit dem Fache fernzuhalten, so liesse sich auch bald der Beweis dafür erbringen, dass die Regelung des Lehrlingszuganges nicht eine bloss theoretische, sondern auch eine eminent wirtschaftliche Bedeutung hat, dass zwischen Pfschertum usw. und unbrauchbarem Nachwuchs ein kausaler Zusammenhang besteht.

Sprechsaal.

In dieser Rubrik räumen wir unsern geehrten Lesern das Recht der freien Meinungsäusserung ein. Die Redaktion enthält sich jeder Beeinflussung. Dadurch, dass entgegengesetzte Meinungen zur Aussprache kommen, kann am leichtesten eine Verständigung herbeigeführt werden. — Wir bitten im Interesse der Allgemeinheit, recht regen Gebrauch von der Einrichtung des Sprechsaales zu machen.

Rabatt- und Sparmarktenvereine. Bei der ständig zunehmenden Verbreitung der Rabattsparvereine ist es wohl angebracht, wenn wir diese Einrichtung einer Kritik unterziehen. Viele Kollegen werden schon vor die Frage gestellt worden sein: Ist es ratsam, Mitglied einer Sparvereinigung zu werden? Der